

Übungen im Konkursrecht FS 2014

Prof. Isaak Meier

Fall 4: Kollokationsklage

Im Konkurs der Sauter AG erstellt das Konkursamt bzw. die Konkursverwaltung den Kollokationsplan und das Lastenverzeichnis. Dabei werden unter anderem folgende Forderungen und Pfandrechte aufgenommen:

Forderungen erster Klasse:

CHF 100'000.- von Maria Sauter. Sie ist in der Sauter AG formell als Arbeitnehmerin beschäftigt. Entsprechend hat sie auch eine Lohnforderung in der genannten Höhe eingegeben. Das Konkursamt hat ebenfalls nur auf den vorgelegten Arbeitsvertrag abgestellt.

Forderungen dritter Klasse und Pfandrechte:

CHF 150'000.-: Forderung von Maria Sutter für ein Darlehen, welche sie der Sauter AG drei Monate vor Konkurseröffnung gegeben hat. Maria Sauter hatte eigentlich lediglich eine Forderung von CHF 130'000.- angemeldet. Da in der Buchhaltung der Forderung von CHF 150'000.- klar ausgewiesen war, hat das Konkursorgan die Forderung auch zu diesem Betrag zugelassen.

CHF 1'000'000.-: Forderung der Hausbank AG. Die Hausbank AG machte zugleich ein Pfandrecht an sämtliche bis zur Konkurseröffnung entstandenen Forderungen der Sauter AG gegenüber Dritten geltend. Das Pfandrecht wurde jedoch vom Konkursamt mit dem Hinweis auf Art. 285 ff. SchKG abgewiesen.

CHF 100'000.- : Forderung der XYZ Bau AG für die frühzeitige Auflösung der Mietverträge betreffend dringend benötigte Baumaschinen. Zugleich machte die XYZ Bau AG daran ein Retentionsrecht geltend, welches vom Konkursamt auch anerkannt wurde.

Fragen:

1. Die Handelsbank, welche ebenfalls mit einer Forderung dritter Klasse im Umfang von CHF 500'000.- zugelassen worden ist, möchte beide Forderungen von Maria Sauter im Rang und Bestand anfechten oder sonst rechtliche Schritte unternehmen. Wie kann/muss sie vorgehen?
2. Die Hausbank AG möchte betreffend das abgewiesene Pfandrecht rechtlich vorgehen.
3. Die Baustoff AG würde mit einer Forderung von Fr. 200'000.- zugelassen. Sie überlegt sich ebenfalls eine Anfechtung der Forderung erster Klasse von Maria Sauter. Die Rechtsanwältin der Baustoff AG findet unter anderem auch, dass das Konkursamt die Forderungen offensichtlich nicht ausreichend geprüft habe.
4. Ein weiterer Gläubiger hat keine Mitteilung betreffend die Auflage des Kollokationsplans erhalten, ob seine Forderung betreffend die Zinsen abgewiesen worden ist. Kann er trotz Fristablauf eine Kollokationsklage gegen einen anderen Gläubiger erheben?

5. Wir wollen annehmen, dass der Konkursschuldner eine natürliche Person ist und dass schlussendlich infolge einer grossen Erbschaft des Schuldners sämtliche Gläubiger zu 95% befriedigt worden sind. Der Konkursschuldner möchte ein Jahr nach Konkurschluss dagegen vorgehen, dass die Handelsbank seiner Ansicht nach völlig zu Unrecht im Konkurs zugelassen worden ist.
6. Weitere Fragen werden mündlich gestellt.